

Aktenzeichen: 2 AZN 577/83

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 13. Januar 1984

- 2 AZN 577/83 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 20. Oktober 1982

Bielefeld

- 2 (5) Ca 1425/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 28. Juni 1983

Hamm

- 11 Sa 66/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Grundsatz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72, § 72 a Grundsatz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 577/83

11 Sa 66/83 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgericht am 13. Januar
1984 beschlossen:

1. Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzu-
lassung der Revision in dem Urteil des Landesar-
beitsgerichts Hamm vom 28. Juni 1983 - 11 Sa
66/83 - wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

2. Der Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unzulässig, weil die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung fehlen.

Das Landesarbeitsgericht hat die ordentliche Kündigung des Beklagten für unwirksam erachtet, weil keiner der im § 34 Abs. 1 LBG Nordrhein-Westfalen genannten Entlassungsgründe vorliege. Nach § 72 a Abs. 1 Ziff. 2 ArbGG kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht nur dann angefochten werden, wenn die Rechtssache Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung über die Auslegung eines Tarifvertrages betrifft, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Landesarbeitsgerichts hinaus erstreckt. Wie der Beklagte selbst einräumt, ist diese Voraussetzung vorliegend nicht erfüllt. Er vertritt jedoch die unzutreffende Auffassung, diese Bestimmung sei entsprechend anzuwenden, weil es ihr Sinn sei, die einheitliche Anwendung arbeitsvertraglicher Bestimmungen, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk eines Landesarbeitsgerichts hinaus erstreckt, zu gewährleisten. Diese Auslegung widerspricht nicht nur dem Wortlaut, sondern auch dem Zweck des § 72 a Abs. 1 ArbGG. Nach der ständigen und gesicherten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts kann eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache nicht auf eine vermeintlich falsche Gesetzesauslegung gestützt werden (BAG 34, 72). Der Ge-



setzgeber hat die Eröffnung der Revisioninstanz durch die Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtsache bewußt auf die in § 72 a Abs. 1 ArbGG genannten kollektivrechtlichen Streitigkeiten beschränkt, weil durch eine unbeschränkte Einführung der Nichtzulassungsbeschwerde die mit der Neuregelung des Arbeitsgerichtsgesetz erstrebte Entlastung des Bundesarbeitsgerichts wieder aufgehoben worden wäre (Beschlüsse des BAG vom 3. September 1980 - 6 AZN 226/80 - AP Nr. 8 und BAG 35, 185 = AP Nr. 17 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Die Privilegierung der Streitigkeiten über die Auslegung eines Tarifvertrages ist deshalb auch bei Tarifnormen auf solche zu beschränken, die eine eigenständige tarifliche Regelung enthalten und sich nicht darauf beschränken, eine außertarifliche gesetzliche Regelung unverändert zu übernehmen (BAG 35, 185).

Da diese Beschränkung der Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken unterliegt (BAG Beschluß vom 3. September 1980 - 6 AZN 226/80 - AP Nr. 8 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz), war die Beschwerde des Beklagten demgemäß mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Hillebrecht

Dr. Röhsler

Dr. Welier



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)